OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653001/4/FP

Datum:
Linz, 21. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von B T, geb. x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Oktober 2023, GZ: BHLLVerk-2023-305740/2-HOM, betreffend die Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) an, er habe sich binnen 4 Monaten einer Nachschulung zu unterziehen und seinen Führerschein zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung binnen zwei Wochen bei der Behörde vorzulegen. Die belangte Behörde stellte im Spruch überdies dar, dass sich die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängere.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass eine Übertretung nach § 4 Abs 6 FSG vorgelegen und eine Organstrafverfügung ausgestellt worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 9. November 2023, Beschwerde, in welcher er im Ergebnis zugestand, ein ganz kurzes Telefonat geführt zu haben und beantragte, die Nachschulung in eine Geldstrafe oder „sonstiges“ umzuwandeln.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 24. November 2023 zur Entscheidung vor, in der sie darlegte, die Beschwerde sei am 7. November 2023 fristgerecht mündlich bei der Behörde eingebracht worden, schriftlich am 9. November nachgereicht worden. Die Beschwerde werde daher als fristgerecht eingebracht angenommen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Bf zunächst mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 einen Verspätungsvorhalt gemacht in welchem der Bf auch darauf hingewiesen wurde, dass Beschwerden nicht mündlich eingebracht werden könnten. Der Bf bestätigte den Zugang der Nachricht am gleichen Tag, reagierte aber nicht auf den Inhalt.

Weiterhin ersuchte das Gericht die belangte Behörde telefonisch um Stellungnahme, insbesondere, ob am 7. November 2023 eine Beschwerde niederschriftlich aufgenommen worden sei. Die belangte Behörde reagierte am 14. Dezember 2023 und teilte auf das Wesentliche zusammengefasst mit, dass der Bf zur Behörde kam, um sich einen neuen Führerschein aufgrund der ihm vorgeschriebenen Probezeitverlängerung ausstellen zu lassen. Der Bf habe der Mitarbeiterin mitgeteilt, dass er mit der Probezeitverlängerung nicht einverstanden sei, da das ihm vorgeworfene Delikt (Handyverbot) noch an Ort und Stelle mit der Polizei abgeklärt wurde, und es seiner Meinung nach auch keine Anzeige von Seiten dieser gab. Er habe angegeben, dass er Beschwerde einlegen werde. Die Mitarbeiterin der Behörde habe ihm erklärt, dass er dies mit der zuständigen Sachbearbeiterin zu klären habe. Daraufhin habe der Bf die Bezirkshauptmannschaft Linz Land verlassen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche nicht für erforderlich, weil sich der relevante Sachverhalt aus der Beschwerde ergibt und dieser lediglich einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen ist. Die Beschwerde erweist sich zudem als unzulässig, weshalb die Verhandlung schon gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfällt.

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der gegenständliche Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land konnte dem Bf an seiner Abgabestelle nicht übergeben werden und wurde deshalb am 9. Oktober 2023 hinterlegt und lag ab dem 10. Oktober 2023 bei der Postdienststelle 4531 zur Abholung bereit.
[Zustellschein, öffentliche Urkunde]

Der Bescheid enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher auf die vierwöchige Rechtsmittelfrist hingewiesen wurde. [Straferkenntnis]

Die Bf erhob mittels E-Mail am 9. November 2023 Beschwerde.
[E-Mail vom 9. Dezember 2023]

Die Bf reagierte nicht auf den Verspätungsvorhalt des Gerichts.
[Akt]

Er war am 7. November 2023 bei der Behörde und kündigte an Beschwerde erheben zu wollen. Eine Niederschrift wurde nicht aufgenommen.
[E-Mail vom 14. Dezember 2023]

II.4. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der im Akt erliegende Zustellschein, der den Zustellvorgang beurkundet, weist mit der Wirkung einer öffentlichen Urkunde eine Zustellung am 10. Oktober 2023 aus. Aus der E-Mailbeschwerde ergibt sich, dass diese am 9. November 2023 abgesendet wurde. Diese Beweismittel sind unwiderlegbar.
Ein Zustellmangel – etwa durch Ortsabwesenheit – wurde vom Bf, trotz Gelegenheit (Verspätungsvorhalt) nicht behauptet und bescheinigt.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 7 Abs 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

b) § 32 AVG lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

c) § 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der gegenständliche Bescheid wurde dem Bf am Dienstag, 10. Oktober 2023 zugestellt.

Es konnte daher binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag angefochten werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist am Dienstag, 10. Oktober 2023, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 7. November 2023, dem Dienstag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der Bf hat seine Beschwerde am 9. November 2023 und insofern nach Ablauf der Frist eingebracht. Zu diesem Zeitpunkt war der Bescheid bereits rechtskräftig.

Die Beschwerde wurde daher verspätet eingebracht.

IV.2. Es darf an dieser Stelle neuerlich auf § 33 Abs 4 AVG hingewiesen werden, der ausdrücklich festlegt, dass gesetzliche Fristen nicht erstreckbar sind. Es kommt der Behörde insofern auch nicht zu, eine verspätete Beschwerde als fristgerecht zu erachten.

Weiterhin judiziert der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung Folgendes:

„Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG 2014 beträgt die Frist für die Erhebung einer (Bescheid) Beschwerde vier Wochen und beginnt nach § 7 Abs. 4 Z 1 legcit. mit dem Tag der Zustellung des Bescheides oder mit dem Tag der mündlichen Verkündung. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz AVG), wobei der Postlauf in die Frist nicht eingerechnet wird (§ 33 Abs. 3 AVG). Um rechtzeitig zu sein, muss der Schriftsatz spätestens am letzten Tag der Frist bei der belangten Behörde überreicht werden, […].“ (VwGH 14. August 2023, Ra 2023/03/0097).

Beschwerden können nach dem Gesagten nicht mündlich – ohne, dass seitens der Behörde eine Niederschrift aufgenommen wird - eingebracht und auch nicht angemeldet werden. Eine Niederschrift wurde nicht verfasst.

IV.3. Aus den dargestellten Gründen erweist sich, dass der Bf seine Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht hat, weshalb diese vom Verwaltungsgericht als verspätet zurückzuweisen ist.

Es ist dem Verwaltungsgericht verwehrt, die Beschwerde inhaltlich zu behandeln, weil dem Verwaltungsgericht infolge Rechtskraft keine Zuständigkeit zur Behandlung in der Sache mehr zukommt.

Dem Bf kann allerdings aus Klarstellungsgründen mitgeteilt werden, dass jedwede bestimmungsgemäße Verwendung des Mobiltelefons während der Fahrt verboten ist und bei Probescheinbesitzern eine Nachschulung nach sich zieht und zwar auch dann, wenn die Verwendung nur einen Augenblick gedauert hat.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl